Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VII Katowice, am 10. Mai 1930 Nr. 20

Deutschland und Polen

Go. Während der Gedanke der deutsch-polnischen Verständigung im Anfang nur von radikalpazifistischer Seite propagiert wurde, und allgemein fast noch unpopulärer schien, als die vor noch längerer Zeit entrierte deutsch-französische Verständigung, die heute bereits Tatsache geworden ist und bis weit nach rechts mitgemacht wird, können wir, die wir buchstäblich als allererste von beiden Seiten die deutsch-polnische Verständigung inaugurierten, mit Genugtuung feststellen, dass nach Abschluss des Handelsvertrages und des Liquidationsabkommens, aber auch schon eine Weile vorher, die Idee einer entschiedenen deutsch-polnischen Annährung immer weitere Kreise erfasst. Wenn es bisnun auch, abgesehen von geringen Ausnahmen, weniger die Tageszeitungen sind, die sich mit diesem Problem ernsthaft auseinandersetzen, so finden wir die Diskussion über das Verhältnis zwischen Deutschland und Polen in den vornehmsten Zeitschriften, die stets die Vorläufer bilden, bereits in vollem Gange. Erfreulicherweise scheint es kaum noch möglich und notwendig, alle Stimmen zu diesem Thema zu verzeichnen.

Niech übergangen werden kann indes die grundlegende Auseinandersetzung im Aprilheft der Europäischen Gespräche (Verlag Dr. Walther Rothschild, Berlin). Diese Nummer der ausgezeichneten Zeitschrift setzt sich mit den Ostproblemen, von weltwirtschaftlicher Perspektive aus gesehen, auseinander. Die Diskussion bewegt sich auf einer derartigen Höhe, ist von solcher Tiefgründigkeit, dass wir hier wirklich neue Gedanken zu dem brennendsten Problem, das uns bewegt, finden, die wert sind, diskutiert und in gewissem Umfang verwirklicht zu werden.

Der 10 Seiten umfassende Leitaufsatz: Deutschland und Polen von A. Mendelssohn Bartholdy schliesst mit folgendem Resumé:

„Verzichte sind nötig, und man wird den Klügeren auch hier daran erkennen können, dass er das zuerst einsieht und danach handelt. Aber viel wichtiger, als dass zwei Nachbarn sich nicht schaden, ist, dass sie sich helfen und nützen. Können Deutschland und Polen auf diese Weise zusammenkommen?

Auch in diesem Kapitel gibt es Grosses und Kleines; wir wollen auch das Kleinste nicht geringschätzen, vom Grössten aber zweierlei nennen.

Deutschland und Polen, wenn sie beide über die falsche Grenze — der Ausdruck „falsche Grenze" ist hier im Sinne beider Nationalitäten gebraucht (Die Red.) — hinwegsehen gelernt haben, in seiner Wirtschaft helfen. Polen kann ohne Kränkung seines Selbstbewusstseins zugeben, dass es von seinem westlichen Nachbarn manches zu lernen und zu empfangen hat. Im Ausgleich zwischen Staat und Privatwirtschaft haben wir, mit vielen Rückschlägen und sicherlich ohne schon ein endgültiges Mass gefunden zu haben, doch viel Erfahrung gesammelt und viel einzelnes gut und fest eingerichtet; Anpassung der Industrie an veränderte Umstände hat uns der Krieg und der Währungsverfall durchzuführen gelehrt, auch wo sie der Eigenart des Mitteleuropäers durchaus nicht leicht fällt; unsere technischen Schulen gelten in vielen als mustergültig; auch haben wir es erreicht, dass der Staat bei fast gewaltsamem Aufschwung der Wirtschaftskreise doch ein Rechtsstaat blieb, in dem neben, wo nicht vor dem glücklich und sparsam wirtschaftenden Geldeinnehmer auch der für geringen Lohn arbeitende Geldausgeber etwas galt. Dazu kommt, dass von den Vereinigten Staaten der Weg zu Europa heute fast ausschliesslich über Frankreich und Deutschland geht. Das sind die beiden grossen Fahrtziele für den Amerikaner: Cherbourg und Bremen-Hamburg. Die Tschechoslowakei weiss, was es ihr an Unmittelbarkeit des Verkehrs mit den Vereinigten Staaten bedeutet, dass sie den Weg ihres eigenen Flusses hinab mit ihren Gütern über Hamburg seewärts fahren kann statt über Triest, Adria und Mittelmeer. Polen strebt, es ist wahr, mehr an als sein südlicher Nachbar; es will ausser der Freifahrt über Danzig seinen eigenen Hafen in Gdingen haben, und seine Nationalisten werden es nicht Wort haben wollen, dass die deutschen Nordseehäfen ihnen etwas geben könnten, was sie sich nicht selbst an der Ostsee zu schaffen imstande seien. Das Werk von Gdingen sei in seiner Energie anerkannt, und wenn es als eine scharfe Waffe für die Wirtschaft Polens gepriesen wird, so hätten wir dazu höchstens zu bemerken, dass diese Waffe zwei Schneiden hat, von denen die eine leicht dem Band zwischen Polen und Danzig gefährlich werden kann. Dem sei indessen, wie ihm sei: auch der weitgeöffnete eigene Ostseehafen kann der Wirtschaft Polens den Zugang zum Weltmarkt nicht so leicht, den Weg von und nach Amerika nicht so kurz und gerade machen, wie eine enge Verkehrsgemeinschaft mit Deutschland es zu tun vermag. In der Polen-Sondernummer des „Trade and Engineering Supplement" der Times vom Januar dieses Jahres ist unter den Ratschlägen des Leitartikels zur Hebung des polnischen Handels noch zu lesen, dass die Agenten und Vertreter, denen die Vermittlung zwischen Grossbritannien und Polen anvertraut wäre, zwar deutsch sollten sprechen können, unter keinen Umständen aber in Berlin ihren Wohnsitz haben sollten — denn, das ist offenbar der Grund der Warnung, sie könnten sonst ihre Aufträge nach Deutschland ablenken. Wie kurzsichtig! Polen sollte in Bremen, in Hamburg, in Berlin, überall wohin der Besucher von der See herkommt, seine Agenturen, seine Musterlager, seine Verkehrsvermittlung im Einvernehmen mit Deutschland haben, nicht erst hinter Schneidemühl und Konitz.

Polen muss nicht zu stolz sein, bei der deutschen Wirtschaft nachbarliche Hilfe zu holen. Deutschland will sich dafür auch polnische Hilfe an anderer Stelle suchen. Polen braucht für seine Mittelschulen neben der Landessprache eine Weltsprache. Wählt es dazu in der Zukunft, auf die wir für gute Nachbarschaft zwischen uns und Polen rechnen, die deutsche Sprache, so wird es nicht nur selbst in Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, und nicht zuletzt in den schönen Künsten gut fahren, sondern auch Deutschland einen Dienst tun, den ihm kein anderes Volk auf gleiche Weise tun kann. Die deutsche Sprache kämpft seit dem Krieg schwer um ihren Stand. Genf lässt sie nicht gelten; auch im Hag macht man ihr Schwierigkeiten. Ihre Aufgabe liegt im Osten und Nordosten von Europa, wo elf Landessprachen und eine beträchtliche Zahl von Dialekten, eine herrliche Fülle von Volkstum, eng beieinander wohnen und sich nicht verstehen. Das Französische, das Englische mag dem Politiker die Verbindungssprache sein; das deutsche sollte die gemeine Menschensprache, die Sprache der Nachbarschaft vom Rhein bis nach Asien werden. Dazu könnte Polen helfen."

Die 26 Seiten umfassende Abhandlung unter dem Titel: Wege eines deutsch-polnischen Ausgleichs von Geh. Reg. Rat Georg Cleinow enthält u. a. folgenden bemerkenswerten Abschnitt:

„Deutschland und Polen müssten sich zu einem sehr weitgehenden Bündnis vereinigen können, einem Friedensbündnis nach allen Seiten hin. Nur ein solches würde die ruhige Entwicklung an der Ostsee und in gewissem Grade in Mitteleuropa garantieren. Ein Wirtschaftsbündnis, vor allem ein Wirtschaftsbündnis mit dem ausgesprochenen Zweck, das Weichsel- und Njemengebiet durchzuorganisieren und stark zu machen für jede politische Kombination, die erforderlich werden sollte, sei es unter der Firma Polen-Mitteleuropa - Frankreich, sei es unter der Firma Deutschland-Polen-Russland.

Wenn wir auf den Gedanken, den Polen eine Stellung an der Ostsee zu schaffen und sicherzustellen, überhaupt eingehen, so doch nur unter der Voraussetzung, dass die Polen die bisherigen Leistungen der Deutschen dort anerkennen und achten wollen. Von polnischer Seite müsste als erste Voraussetzung das Einverständnis zur grundsätzlichen Gleichstellung von Polen und Deutschen auf allen Gebieten des Volkslebens in beiden Ländern gegeben werden. Die Verantwortung für die in Frage kommenden Gebiete müsste beiden Staaten und beiden Völkern gemeinsam auferlegt werden. Auf der Basis dieser Voraussetzung müsste das deutsch-polnische Grenzgebiet nach ausschliesslich wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchorganisiert und mit einem entsprechend verbundenen Verkehrsnetz versehen werden. — Dass in einem solchen neuorganisierten Osteuropa auch Litauen und Lettland mit Niemen- und Düna-System den ihnen gebührenden Platz zu finden hätten, bedarf keiner besonderen Betonung.

Das polnische und das ostelbische Wirtschaftsgebiet sind zurzeit in ihrer künstlichen Absonderung voneinander — Fässer ohne Boden, in denen sich trotz grössten Kapitalzustroms ein produktiver Wohlstand nicht bilden kann. Beide Gebiete vereint und unter eine gesunde Bewirtschaftung gestellt, würden Goldgruben für das in ihnen investierte Kapital an Arbeit und Geld werden. Eine solche internationalisierte Unternehmung hätte mindestens zwei vom Standpunkt des europäischen Friedensfreundes sehr wichtige und erwünschte Folgen: eine so intensive und weitgehende Verflechtung von Polen und Deutschen, dass sie in den nächsten Jahrhunderten auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden würden, und eine Beruhigung des mitteleuropäischen Ostens auf eine lange Reihe von Jahrzehnten. In dieser Zeit würde ein Gebiet von der doppelten Grösse Deutschlands durch Intensivierung aller Art von Arbeit auf das Kulturnieveau Westeuropas steigen und durchtränkt von seiner Gesittung zu einem Bollwerk gegen jede Gefahr aus Eurasien werden.

Für den Uebergang ergäbe sich aus meiner Anregung die Notwendigkeit, über die Ausarbeitung eines Niederlassungsvertrages hinaus ein beiderseitiges Siedlungs- und Meliorationsprogramm aufzustellen, durch das grundsätzlich alle Staatsbürger Deutschlands und Polens das Recht erhalten würden, wo es auch sei, in beiden Ländern zu arbeiten, zu siedeln, zu lernen, zu wandern und zu jagen, Kapital anzulegen und die Jahre des Alters zu verbringen. Den Niederlassungs- und Siedlungsvertrag könnten Deutschland und Polen ohne Mitwirkung Dritter abschliessen. Der Ausbau des Verkehrsnetzes, wozu auch die Internationalisierung der Binnengewässer gehörte, hätte die Mitwirkung eines oder mehrerer kapitalkräftiger fremder Länder zur Voraussetzung. Es kämen dabei Kapitalien (Anleihen, Beteiligungen) in solcher Höhe in Frage, wie sie die Polen allein niemals, Polen und Deutschland zusammen vielleicht erhielten.

Aus der gemeinsamen Nutzung und Verwaltung gemeinsam geliehenen Gutes ergeben sich für die beiden in Frage kommenden Staaten organisatorische Aufgaben auf staatsrechtlichem Gebiete. Im Falle von Monarchien würde man Real- und Personalunionen als Grundlage denken, in unserem Zeitalter der parlamentarisch regierten Republiken kommen Gemeinsamkeit von Justiz und Verwaltung bestimmter Gebiete und Wirtschaftsausschnitte in Frage. Fasse ist den nordostelbischen Wirtschaftsraum allein ins Auge, der zurzeit durch die Einrichtung des Freistaates Danzig und des sogenannten Korridors sowie durch die Abtretung des Netzegaues zerrissen ist, so möchte ich glauben, dass diese fast restlos agrarische Gebiet unschwer zu einer politischen Einheit zu-

Wichtige Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichtes bezüglich des berufsmässigen Aufkaufes

Das Gewerbesteuergesetz mit der Verteilung auf Patente ist strikt auf das russische Gesetz gestützt und hat sogar in verschiedenen Fällen direkt sklavisch anmutende Terminologien übernommen. Eine solche Auffassung lebend in unsere Gesetzgebung übernommen, ist der Begriff berufsmässiger Aufkauf, der auf den polnischen Boden übertragen ohne Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen ein Chaos auf dem Steuergebiet hervorgerufen hat.

Das Gewerbesteuergesetz liefert keine feste Definition des berufsmässigen Aufkaufes, und dieser Begriff wird durch die Steuerbehörden verschieden kommentiert. Dies hat wiederum grundsätzliche Bedeutung, denn die berufsmässigen Aufkaufunternehmen sind abweichend und das nicht nur hinsichtlich der Gewerbepatente, sondern auch hinsichtlich der Steuersätze.

Das Gesetz gibt keine positiven Merkmale des berufsmässigen Aufkaufes bekannt, sondern bezeichnet diesen Begriff im Teil II. Buchstabe a Abschnitt II der Anlage zum Art. 23 des Gesetzes negativ, und zwar wird dort gesagt, dass die berufsmässigen Aufkaufunternehmen keine Handelsbetriebe unterhalten können. Angesichts dessen, dass das grundsätzliche Merkmal des berufsmässigen Aufkaufes der Mangel von Handelsbetrieben, ist festzustellen, was unter dem Begriff Handelsunternehmen zu verstehen ist. Die Praxis der Steuerbehörden war in dieser Beziehung nicht einheitlich und die Interpretation vollkommen freistehend. Bisher standen die Behörden auf dem Standpunkt, dass die berufsmässigen Ankaufsunternehmen keine Büros unterhalten können, weil das Büro gleichfalls ein Handelsunternehmen ist. Dieser Standpunkt ist natürlich grundsätzlich falsch, denn den Gegensatz zum berufsmässigen Aufkauf bilden die Warenhandelsunternehmen, die Handelsunternehmen in Gestalt von mit Waren versehenen Handelslokalen unterhalten, und nur diese können als Handelsunternehmen angesehen werden, nicht dagegen Büros, die nur zur Erledigung der Buchhaltungs- und Korrespondenzarbeiten vorhanden sind.

Diese Angelegenheit wurde endgültig durch Urteil des obersten Verwaltungsgerichtes vom 21. September 1929 L. Rej. 3185/27 geklärt, das ausdrücklich entschieden hat, dass keine gesetzlichen Hindernisse zur Unterhaltung von Aufkaufsbüros bestehen, deren Tätigkeit lediglich in Führung der mit den An- und Verkaufstransaktionen verbundenen Buchhaltungs- und Korrespondenzarbeiten besteht, natürlich unter der Voraussetzung, dass in diesen Räumen weder Warenhandel noch Handelstransaktionen durchgeführt werden.

Gleichzeitig hat das oberste Verwaltungsgericht entschieden, dass der Aufkauf von Waren nicht nur von Produzenten, sondern auch von Kaufleuten und nicht in grösseren Partien dem Begriff berufsmässiger Aufkauf im Sinne des Gesetzes nicht widerspricht.

Dieses Urteil begründet seinen Standpunkt damit, dass in den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes zwar keine Definition des Aufkaufs wie auch keine Erläuterungen in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz enthalten ist. Zur Charakterisierung des Aufkaufs gelangt man durch vergleichsweise Zusammenstellung des Warenhandels und des berufsmässigen Aufkaufes im nationalökonomischen Sinn, mit Berücksichtigung der Gesetzvorschriften, die in der Anlage zum Art. 23 Tarif II. Gruppe A II. enthalten sind.

Im Gegensatz zu Warenhandelsunternehmen, die ständig mit Waren versehene Handelslokale besitzen, bezw. ihre Vorräte durch Aufkauf von Waren in strikt festgelegten Ankaufsquellen, mit denen diese Unternehmen in der Mehrzahl der Fälle in ständigen Handelsbeziehungen stehen, ergänzen, hat der Aufkauf von Gegenständen durch Aufkaufsunternehmen einen ganz anderen Charakter, denn er erfordert die Heraussuchung von Ankaufsquellen und den Kauf von Gegenständen in kleinsten Qualifikationen.

Dieses Urteil hat grundsätzliche Bedeutung für Berufsaufkaufsunternehmen, denn es setzt fest, dass dem Begriff Berufsaufkauf nicht widerspricht:

1. Der Aufkauf von Waren nicht nur vom Produzenten, sondern auch vom Kaufmann.
2. Der Aufkauf von Waren in grösseren Partien.
3. Die Unterhaltung eines Büros, das lediglich zur Führung der Buchhaltungs- und Korrespondenzarbeiten bestimmt ist.

Wenn es sich um nähere Bezeichnung des Begriffs Berufsaufkauf handelt, so liefert sie die Finanzzeitschrift Nr. 1 vom Jahre 1930 in einem Aufsatz von F. Świtalski, in dem bemerkt wird, dass die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes und die autorative Interpretation des Finanzministeriums bisher folgende Thesen geliefert hat:

a) Erfordernis des Berufsaufkaufs ist der Weiterverkauf erlangter Waren in uverändertem Zustand (Urteil des obersten Verwaltunggerichtes vom 3. April 1929 L. Rej. 1652/27), bezw. in verarbeitetem Zustand (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. März 1927 L. D. P. O. 3926/III). Gestattet ist nur eine Trockung, Säuberung, Sortierung und Ausbesserung. Auf diese These ist gleichfalls das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 26. Juli 1926 L. D. P. O. 99536/III und das Rundschreiben vom 5. März 1929 L. D. V. 2661/i/29, gestützt, die die Fleischverkaufsunternehmen, auch ohne Unterhaltung ausdrücklicher Handelsunternehmen, als Warenhandels- und keine Berufsaufkaufsunternehmen zu betrachten anordnen, in Fällen, in denen die Unternehmer die Ware in Gestalt von Viehaufkäufen und in Gestalt von Fleisch, nach erfolgter Schlachtung verkaufen.

b) Dem Berufsaufkaufsunternehmer ist es nur erlaubt, die Ware persönlich zu kaufen, und er kann zu diesem Zweck keine Reisenden, Angestellten oder Gehilfen beschäftigen. Eine Ausnahme kommt nur dann vor, wenn der Berufsaufkaufsunternehmer registiert ist. Dann kann jeder Gesellschafter den Aufkauf auf Grund des originalen Gewerbepatentes und des Beweises der gerichtlichen Eintragung oder auf Grund beglaubigter Abschrift dieser Dokumente durchführen.

Die Beglaubigung der Dokumente zu Berufsaufkaufszwecken kann nur durch das zuständige Finanzamt erfolgen u. zw. in einer Anzahl, die der Zahl der Gesellschafter entspricht (Rundschreiben des Finansministeriums v. 10. April 1928 L. D. V. 4008/I).

Wenn man die obenangeführten Thesen in Betracht zieht, so lässt sich der Begriff der Berufsaufkaufsunternehmen nach Ansicht des Autors in folgende Definition fassen:

Als Berufsaufkaufsunternehmen werden solche Unternehmen angesehen, die:

a) den Aufkauf von inländischen Rohmaterialien, Wald- und landwirtschaftlichen Produkten, Haus- und Kleintieren durchführen und keine Handelsunternehmen besitzen.

b) den Aufkauf aller anderen Waren durchführen und keine Handelsunternehmen und Lager besitzen.

c) die gekauften Waren in unverändertem Zustand weiterverkaufen. Wenn der Unternehmer den Aufkauf durch Vermittlung dritter Person durchführt, so müssen diese dritten Personen als besonderer Berufsaufkäufer angesehen werden.

Dagegen steht dem Berufsaufkaufsunternehmer nichts im Wege Personal zu Administrationszwecken, Warenbegleitung während des Transportes, zur Erhaltung der Waren in entsprechendem Zustand zu unterhalten. (Dies natürlich nur hinsichtlich der Berufsaufkaufsunternehmen, die das Privileg zur Unterhaltung von Lagerräumen besitzen).

Unter inländischem Rohmaterial, das Gegenstand des Berufsaufkaufes mit dem Recht zur Unterhaltung von Lägern ist, sind gleichfalls Artikel zu verstehen, die die im Punkt 6 Buchstabe B der Anlage zum Art. 7 des Gesetzes genannten Rohmaterialien vertreten, nämlich: Schmelz, Glasscherben, gebrauchter Gummi, Gummiabfälle, Lumpen, Makulatur, Knochenmelasse. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 28. Januar 1929 L. D. V. 57891).

Unternehmen, die den Berufsaufkauf führen und die Uebernahme von Lieferungen auf sich nehmen, können die in Art. 18 des Gesetzes genannten Berechtigungen nicht ansprechen, die den Warenhandelsunternehmen nur eine Lieferung von Waren, die Handelsgegenstand, ohne die Pflicht des Aufkaufs besonderer Gewerbepatente, darstellen, wenn die Lieferungssumme die für die Kategorie des durch das Unternehmen ausgekauften Patentes festgelegten Normen nicht überschreitet.

In dieser Auffassung stellt jede durch das Berufsaufkaufsunternehmen durchgeführte Lieferung ein besonderes Unternehmen dar, für das ein spezielles Patent zu lösen und die Umsatzsteuer speziell zu entrichten ist. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. März 1927 L. D. P. O. 3926/III).

Gegenstand des Berufaufkaufs können gleichfalls sein: Liegenschaften (Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 18 vom 18. Oktober 1923 L. D. P. O. 365/III), protestierte Wechsel, Verpflichtungen in Termin und Gebühren (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. Juni 1927 L. D. P. O. 11505/III), wie auch Obst bei der Pachtung von Obstgärten, wenn die Früchte zwecks Weiterverkaufes aus dem Obstgarten ausgeführt werden (Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 194 vom 9. Mai 1927 L. D. P. O. 3668/4). Hopfen (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 9. März 1927 L. D. P. O. 2131/III) wobei wir es in den ersten 2 Fällen mit dem Aufkauf anderer Waren, in den letzten Fällen mit dem von landwirtschaftlichen Produkten bezw. Rohmaterialien zu tun haben.

Dr. L. Lampel.

---

sammengefasst werden könnte, die, wirtschaftlich hochgebracht, sowohl den Interessen des Deutschen Reiches wie denen der Republik Polen dienen würde. Hauptgesichtspunkte: gleiches Recht für alle, Angleichung der Produktionsverhältnisse der ostdeutschen Landwirtschaft an die des südöstlichen Weichselgebiets. Für die kulturellen Fragen: Ausbau der Bestimmungen über die Minderheiten zu Reglements für autonome Kulturverwaltungen über das gesamte Territorium beider Republiken hin, angelehnt an die Tür die polnischen Teile bestehenden Normen. Analog zu denken wäre die Einrichtung der Verhältnisse in den beiden Oberschlesien, die besonderer Finanzierung bedürften. Im übrigen hätte die Ordnung aller Verhältnisse in den genannten Gebieten dazu zu dienen, erst die Brücke, später die organische Verbindung zwischen Deutschland und Polen und Mitteleuropa überhaupt zu bilden. Die Verbindung zum weiteren Osten (Russland) würde einer späteren Zeit vorbehalten werden müssen, wenn einmal Klarheit über die Zukunft der Sowjetunion geschaffen ist.

Der Volkswirt, der diese Zeilen liest, wird ohne weiteres begreifen, dass hiermit sachlich die denkbar grösste wirtschaftliche Entwicklung des ostelbischen Wirtschaftsraums möglich würde, der Politiker wird sich bewusst sein, dass die Durchführung solcher weittragenden Aufgaben nur denkbar wäre, wenn Deutsche und Polen dabei als völlig gleichberechtigt zusammenarbeiten können.

Technisch und finanziell stünden dem hier skizzierten Programm keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen da sich unschwer errechnen lässt, wie gross der Nutzen sein würde, den die gedachte Verkoppelung der Wirtschaftsgebiete der ganzen Welt brächte. Die Industriemagnaten Frankreichs und Deutschlands, die in den letzten Jahren die Eisen-, Kohlen-, Kali- und sonstigeen Pakte abgeschlossen haben, werden mit Leichtigkeit die Vorteile ermitteln können, die der gesamten Weltwirtschaft entstehen, wenn ein Gebiet dessen Bewohner zurzeit gezwungen sind, ihren Verbrauch einzuschränken, wieder konsumkräftig gemachtt wird. Auch aus der amerikanischen Denkweise erwüchsen solcher Entwicklung keine Hindernisse: Amerika braucht in der ganzen Welt reiche, konsumkräftige Völker. Unklar wäre die Stellungnahme Grossbritanniens gegenüber einer neuen Ostseemacht, die sich aus der deutsch-polnischen Verständigung automatisch entwickeln müsste. Immerhin wäre sie gegenüber einem neu entwickelten Russland das kleinere Uebel. Höchst schwierig ist eine klare Beurteilung der französischen Politik an der Weichsel. Wir übersehen nicht ganz, wie weit die deutsch-französischen Beziehungen sich nach Locarno und jetzt nach den Pariser und Haager Konferenzen im Sinne einer Entlastung in den Ostfragen entwickelt haben. Das übersehen wir aber: *eine deutsch-polnische Verständigung auf breitester Basis würde den Weg frei machen auch für ein Zusammengehen von Deutschland und Frankreich in allen Fragen der Kontinentalpolitik.* Die Sowjetpolitik hat immer mehr Faktoren geschaffen, die den Gleichklang der deutschen und französischen Interessen begünstigen und die *gegen eine Aufrechterhaltung des deutsch-polnischen Gegensatzes* sprechen. Damit ist nicht gesagt, dass, wie man in Moskau sofort behaupten wird, unsere Vorschläge sich gegen Moskau richten. Nur in einem Falle würde Russland sich einer deutsch-polnischen Front gegenübersehen: wenn es nämlich den Versuch machen wollte, Polen wirtschaftlich mit seinen Monopol- und Dumpingpreisen oder militärisch anzugreifen. Eine deutsch - polnische Verständigung braucht an den deutsch-russischen Beziehungen ebensowenig zu ändern, wie die Verständigungspolitik mit Frankreich sie geändert hat, solange die Sowjetregierung nicht von sich aus durch ihr Auftreten und Verhalten unerwünschte, bis dahin nicht vorgesehene Faktoren in den Beziehungen zu Deutschland bringt."

Die Diskussion ist eröffnet. *Europäer* haben das Wort....

Verbandsnachrichten

Am 28. v. Mts. fand in der *Handelskammer* eine *Sitzung der Steuerkommission* statt. Gegenstand war die Angelegenheit der *Pauschalisierung der Umsatzsteuer für kleine Betriebe.* Da, wie bekannt, die Novelle zur Umsatzsteuer noch nicht angenommen wurde und der Sejm nicht tagt, werden Ersatzmittel gesucht, um die Härten der Umsatzsteuer zu mildern. Um den Gesetzesweg zu umgehen, sollen auf Grund der Ermächtigung des Finanzministeriums manche Aenderungen eingeführt werden. Zu diesen Aenderungen soll die Pauschalisierung der Umsatzsteuer der kleinen Betriebe gehören und zwar auf Grund des Art. 76 der Umsatzsteuer. Der Finanzminister befugt die Steuer von kleinen Unternehmen auf Grund der Durchschnittsnormen des Umsatzes, welche für die einzelnen Zweige der kleinen Unternehmen festgestellt werden, ohne Feststellung der Umsätze in jedem einzelnen Falle zu erheben, sowie auch die Pauschalsummen der Steuern unter die einzelnen kleinen Unternehmen zu verteilen. Die Verteilung der Pauschalbeträge stellen die Veranlagungskommissionen für das Kalenderjahr im voraus nach Einholung des Gutachtens der Berufungsorganisationen und Vereinigungen fest. Auf Grund dieser Bestimmung arbeitete die Industrie- und Handelskammer in Warszawa eine Denkschrift aus, in der sie die Angelegenheit der Pauschalisierung der Umsatzsteuer für kleine Betriebe damit begründete, dass diese einerseits eine Vereinfachung der Veranlassung, anderseits eine Erleichterung für die kleinen Steuerzahler sein werde. Auf Grund dieses Entwurfes soll die Pauschalisierung bei den Steuerzahlern in Betracht gezogen werden, bei denen der Umsatz 50 000 zł. nicht übersteigt. Grundlage sollen Durchschnittsnormen der Umsätze für die letzten 3 Jahre sein. Der Steuersatz soll 1 Proz. betragen. Die Veranlagungen sollen für 2 Jahre gelten. Die Entrichtung der Steuer soll quartalsmässig erfolgen. Der Entwurf wurde einer Kritik unterzogen, und es wurde hervorgehoben, dass, diese Pauschalisierung ihre Begründung darin hat, dass ein sehr beträchtlicher Prozentsatz kleine Unternehmungen umfasst, denen die Pauschalisierung zu gute kommen wird, da diese wenigstens sicher sein werden, wieviel Steuer sie zu zahlen haben. Anderseits stand die Kommission aber auf dem Standpunkt, dass dies keine grundsätzliche Lösung der so wichtigen Frage der Novellisierung der Umsatzsteuer sei. Ohne diese Novelle ist eine Gesundung des Wirtschaftslebens unmöglich. Alle halben Massnahmen führen zu keinem Ziel und sind nur eine Selbsttäuschung.

Wenn es sich um grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Entwurf handle so gelte als Kriterium für die Anwendung der Pauschalisierung nicht die Höhe des Patentes, sondern die des Umsatzes. Weiterhin solle diese Einrichtung fakultativ sein, d. h. dem Steuerzahler solle das Recht zustehen, wie bisnun Steuererklärungen abzugeben und auf Grund dieser die Veranlagungen zu verlangen und nicht an Stelle deren allgemein eine Pauschalisierung einzuführen.

Am 29 v. Mts. fand im *Polski Związek Zrzeszeń Gospodarczych Katowice,* ein *Diskussionsabend über das Handelskammergesetz* statt. Die Frage des Handelskammergesetzes ist in Oberschlesien insofern akut, als zu erwarten ist, dass mit dem Zeitpunkt des Wieder Inslebenrufens des

Bekämpfung der Wohnungsnot durch Zwecksparen

Von Maryan Namysł.

In Nr. 15/16 von 12. April d. Js. berichteten wir über eine Sitzung des Verbandes der Handelskammern, die sich mit dem Problem der Wohnungsnot befasste. Zu dieser Frage geben wir nachstehend den Auszug eines interessanten Referats wieder. — (Die Redaktion).

Die Grundbedingung des Zwecksparens muss vor allen Dingen ein klares absolut konkretes Abstimmen der eigenen Finanzkräfte in Bezug auf das Ausmass des zu bauenden Eigenheimes oder zumindest der eigenen Wohnung sein. Erst dann kann das eigentliche Zwecksparen einsetzen, dh. die Einzahlungen zur Sparkasse in Höhe und in Raten, die vorweg festgelegt sein müssen und dem sogenannten Bausparkassenkonto zufliessen.

Grundsätzlich soll jeder, welcher mindestens 25% der Baukosten einschl. Grunderwerb erspart hat, die Möglichkeit haben, aus der Bausparkasse die vorgesehene Kreditzuteilung zu erhalten in Form eines langjährigen, hypothekarisch gesicherten Kredits, dessen Abzahlung durch die unaufhaltsam weiter erfolgenden tarifarisch vorgesehenen Einzahlungen erfolgen soll mit einem Amortisationszuschlag, der in der weiter unten folgenden Tabelle angeführt ist.

Der ganze Spar- und Amortisationsvorgang muss sich im Rahmen der idealsten Verzinsung sowohl des Sparguthabens, wie auch der Darlehnsbeträge bewegen. Die Erfahrungen und Beispiele im Auslande, vor allen Dingen in Deutschland, lassen eine möglichst niedrige Verzinsung der Sparguthaben für ratsam halten, wodurch automatisch auch die Verzinsung einschl. Amortisation des Darlehns niedrig sein muss.

Die Art des Sparens, und nach einiger Zeit das Recht zur Erzielung eines Baukredites schafft eine neue Kreditform, welche eigentlich als langjähriger Personalkredit mit hypothekarischer Sicherheit bezeichnet werden muss. Aus diesem Grunde müssen auch bei Erteilung des Kredites alle die Sicherungen Geltung haben, welche bei gewöhnlichen Transaktionen den Personalkredit betreffend, Anwendung finden.

Ich beabsichtige nicht, irgend eine Baugenossenschaft oder Sparbank zur Gründung zu empfehlen, sondern schlage lediglich vor, bei den Kommunalsparkassen spezielle Bausparkonten einzurichten. Diese müssten, obgleich in den einzelnen Sparkassen eingerichtet, derart zusammengeschlossen sein, dass sie ein ganzes bilden, um die für das ganze Problem notwendige Kollektivität herzustellen. Die Erfassung des Ganzen würde ich dem Verbande der Sparkassen vorschlagen.

Ich spreche von der Notwendigkeit der Kollektivität im Sparen, denn durch Einzelsparen würde die Angelegenheit unausführbar sein. Vorausgesetzt, dass im ersten Jahr beispielsweise sich 200 Interessenten zusammenfinden, die je 150 Zł. pro Monat sparen können, so würde kollektiv eine Summe von rund 200 x 12 x 150 oder rund 360.000 Zł. roh ohne Zinsenvergütung zur Verfügung stehen, welche Summe schon zum Bau einer ziemlichen Anzahl von Häusern ausreichen dürfte.

Die Organisation des Zwecksparens verstehe ich in der Form, dass jeder der Sparer mit der betreffenden Sparkasse einen Vertrag schliesst, laut welchem er sich verpflichtet, monatlich im voraus fest bestimmte Einlagen zu leisten, sodass er — vorläufig nach 3 Tarifen und zwar binnen 9, bezw. 12, bezw. 15 Jahren — zur vereinbarten Zeit die vertraglich festgelegte Sparsumme erreicht. Die Sparsumme muss aus technischen Gründen auf Tausend Zloty abgerundet sein. Die monatliche Einlage ist aus den dem Sparer bekannten Tabellen ersichtlich und richtet sich nach der vereinbarten Sparzeit vom 9, bezw. 12, bezw. 15 Jahren.

Die monatlichen Einzahlungen müssen enthalten:

1) Diejenige Summe, welche notwendig ist zur Erreichung der Vertragssumme in der vertraglich festgelegten Sparzeit unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen.

2) Einen einmaligen Zuschlag zur Begründung eines Reservefonds und zur Deckung der bei Vertragsschluss evtl. entstehenden Kosten.

3) Zuschlag zu den Verwaltungskosten der Sparkassen.

4) Zuschlag für die Lebensversicherung des Sparers.

Die monatlich einzuzahlende Summe wird somit vorweg festgelegt, und die Berechnung der Zinsen und Zinseszinsen gibt die Möglichkeit zur Feststellung, wieviel die Monatsraten betragen müssen, um in der Vertragsdauer die Vertragssumme aufzusparen.

Die unter Punkt 4) erwähnte Lebensversicherung halte ich für unbedingt notwendig, denn wir haben es, wie schon oben erwähnt, auch mit einem Personalkredit zu tun. Nehmen wir an, dass ein Sparer 4 Jahre lang gespart hat, im 5. Jahre den ihm zustehenden Kredit zugeteilt erhalten hat und im 6. Jahre stirbt. Er hinterlässt Frau und Kinder, welcher unter Umständen die weitere Abzahlung aus Mangel an Mitteln unmöglich ist. Um dieser Eventualität vorzubeugen, dient die Lebensversicherung, und sie soll derart abgeschlossen sein, dass für den Sterbefall die der Sparkasse zustehende Darlehnssumme durch die Lebensversicherung abgedeckt wird, und die Erben das Haus bezw. die eigene Wohnung sofort schuldenfrei haben.

Damit das Zwecksparen sich Anhänger im Sturm erringt, ist es notwendig, dass das System klar und leicht verständlich ist. Hieraus folgt, dass:

1) die Einzahlung während der ganzen Vertragsdauer gleich hoch seien,

2) die Abzahlungen ebenfalls während der Zeit gleich hoch und

3) die Spar-, bezw. Abzahlungszeit im voraus festgelegt sei.

Weiter ist erforderlich, dass der kürzeste, bezw. der durchschnittliche und der längste Termin zur Zuteilung des Baukredites festgelegt wird, und dass natürlich auch ein Plan, laut welchem die Zuteilung erfolgen muss, bereits vorliegt. Es muss aus diesem Plan klar hervorgehen, wieviel Prozent der gleichzeitig eintretenden Sparer und in gleicher Höhe Sparenden im gegebenen Zeitraum das Recht zur Zuteilung erwirbt und in welcher Staffel dieses Recht von Jahr zu Jahr anwächst.

Ausgearbeitet und in Wirksamkeit sind im Auslande augenblicklich drei Tarife und zwar solche, welche die Einzahlungs- und Abzahlungszeit also die Vertragsdauer für 9, bezw. 12 und 15 Jahre vorsehen. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch ein ganz kurzer Tarif, sagen wir 6 Jahre versucht werden sollte.

Diese Tarife sehen ständige monatliche Zahlungen vor, deren Höhe von der Höhe der Vertragssumme und natürlich auch von der Vertragsdauer abhängt. Die Vertragsdauer zerfällt in zwei Teile und zwar in den ersten des Sparens und den der Abzahlung. Der zweite Teil beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuteilung des Baukredites an den Sparer.

Die monatlichen Sparsätze betragen:

im 9-jähr. Tarif 8.29 zł. für je 1.000 zł. Vertragssumme
„ 10-jähr. „ 6,01 zł. „ „ „
„ 15-jähr. „ 4,66 zł. „ „ „

Wenn jemand somit 20.000 zł. im 15-jährigen Tarif abschliesst, hat er hierfür 20 × 4,66 oder 93,20 zł. monatlich zu zahlen.

Ich möchte hierbei noch ausdrücklich bemerken, dass es nicht unbedingt notwendig ist, die vorgesehene ganze Bausumme abzuschliessen, sondern dass man auch einen Teil dieser Summe abschliessen kann. Dies dürfte für den Fall angebracht sein, wo der betreffende Sparer die Möglichkeit hat, zur Zeit seines Bauvorhabens anderweitige Gelder hereinzubekommen. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass in dieser Zeit irgend eine Versicherung fällig oder irgend ein Erbe ausgezahlt wird usw.

In jedem Fall ist es grundsätzlich Bedingung, dass der Sparsatz unabänderlich im voraus festgesetzt wird. Durch Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen ergeben sich eben die monatlichen Sätze, sodass die Vertragssumme tatsächlich in der Vertragszeit angewachsen ist.

Zur Schaffung des Reservefonds, welcher zur Abdeckung evtl. unvorhergesehener Verluste dienen soll, werden ½ Proz. einmalig von der Vertragssumme erhoben.

Die laufenden Verwaltungsunkosten werden durch ständige Zuschläge zu den monatlichen Einzahlungen, bezw. Abzahlungen abgedeckt und zwar durch Festsetzung einer Differenz zwischen der Verzinsung der Einzahlungen und der Kredite. Als weitere Abgabe hätte die Lebensversicherungsprämie zu gelten. Diese kann jedoch nicht im voraus festgelegt werden, denn es liegt in der Natur der Sache, dass sie von Jahr zu Jahr eine Aenderung erfährt. Die Lebensversicherung soll, wie schon oben erwähnt, lediglich für den Sterbefall des Sparers seinen Erben die Ueberlassung des Eigenheims schuldenfrei ermöglichen. Somit wird die Lebensversicherungsprämie von Jahr zu Jahr kleiner, weil auch das Risiko der Versicherungsgesellschaft durch die jährlichen Abzahlungen kleiner wird.

Die Höhe des Sparguthabens für jedes Jahr kann sich jeder Sparer auf Grund nachfolgender Tabelle im voraus errechnen:

Die Höhe des Sparguthabens beträgt von je 1.000 zł. Vertragssumme:

nach Ablauf von Vertragsjahr	beim 9-jähr.	beim 12-jähr.	beim 15-jähr. Tarif
1	85,44	57.22	40.44
2	184,69	127.12	92.90
3	287.92	199,83	147.46
4	395 27	275.44	204.10
5	506,92	354.07	263.20
6	623.04	435.85	324.57
7	743,80	520 91	388,39
8	869.39	609.36	454.77
9	1000,—	701.35	523.80
10		797,02	595,59
11		896,52	670,26
12		1000,—	747,91
13			828,67
14			912,65
15			1000,—

Nach Erhalt des Baukredites betragen die Abzahlungen:

im 9-jähr. Tarif 11,63 zł. pro 1.000 zł. Vertragssumme
„ 12-jähr. „ 9,34 zł. „ „ „
„ 15-jähr. „ 7,99 zł. „ „ „

Wir ersehen, dass die Differenz zwischen den monatlichen Ein- und Abzahlungen 4 Proz. beträgt. Die Differenz muss sich auf dieser Basis halten, damit die Abzahlung des Baukredites dem Sparer keine Mehrbelastung seines häuslichen Etats bringe, als während der Zeit des Sparens. Durch den Baukredit hat sich der Sparer ein Haus gebaut und wohnt darin, und der bis dahin gezahlte Mietszins dient als Schuldabtragung.

Die Zuteilung des Baukredites erfolgt nach folgendem ausprobierten Schema:

beim: werden Baukredite zugeteilt:	9-jähr.	12-jähr.	15-jähr. Tarif
	%	%	%
im 1. Vertragsj.	8,5	5,7	4,0
2.	10,9	7,4	5,5
3.	12,7	8,3	6,0
4.	15,1	9,4	6,7
5.	18,5	10,9	7,4
6.	23,5	12,7	8,3
7.	32,0	15,1	9,4
8.	49,0	18.5	10,9
9.	100,0	23,5	12,7
10.		32,0	15,1
11.		49,0	18,5
12.		100,0	23,5
13.			32,0
14.			49,0
15.			100,0

Aus vorstehender Tabelle ersehen wir, dass, obwohl eigentlich 36 Zuteilungsgruppen (9 + 12 + 15) grundsätzlich bestehen, wir mit 17 Gruppen für die Zuteilung auskommen. Es ist aus dieser Tabelle ersichtlich, dass der im 12-jährigen Tarif Sparende mit Anfang des 5 Jahres in die 8. Gruppe rangiert, also in eine Zuteilungsgruppe, in welcher der Sparer des 9. Tarifes sich im 2. Jahr bereits befindet.

Die Wartezeit auf Zuteilung beträgt:

im:	9-jähr.	12-jähr.	15-jähr. Tarif	
am kürzesten	3	3	3	Monate
durchschnittlich	4 11/12	6 7/12	8 4/12	Jahr
am längsten	9	12	15	Jahre

Laut nachfolgender Tabelle können somit im:

	9-jähr.	12-jähr.	15-jähr. Tarif Sparer den Baukredit erhalten
	%	%	%
bis Ende des 1. Jahres	8,5	5,7	4,0
2.	18,5	12,7	9,3
3.	28,8	20.0	14,8
4.	39,5	27,5	20,4
5.	50,7	35,4	26,3
6.	62,3	43,6	32,5
7.	74,4	52,1	38,8
8.	86,9	60,9	45,5
9.	100,0	70,1	52,4
10.		79,7	59,6
11.		89,7	67,0
12.		100,0	74,8
13.			82,9
14.			91,3
15.			100 0

Die Zuteilungen müssen regelmässig vierteljährlich erfolgen. Sollte der Fall eintreten, dass ein Sparer min nicht abheben sollte, so ist es notwendig, dass ihm trotz Zuteilung auf seinen Antrag das Darlehen im Terdiese Darlehenssumme auf einem Spezialkonto gutgeschrieben und getrennt verzinst wird. Eine solche Nichtabhebung würde sonst das Sparsystem stören.

Für jeden Fall der Kreditzuteilung zum Hausbau ist der Antragssteller verpflichtet, der Sparkasse die Baupläne und Kostenanschläge zur Einsicht vorzulegen, damit die Sparkasse ihm mit fachlicher Beratung durch ihr verpflichtete Bausachverständige helfend zur Seite stehen kann. Ausserdem werden die Sparkassen eine ganze Anzahl Baupläne für Eigenheime und Mehrfamilien-Häuser vorrätig haben, und der Erwerb eines solchen Planes wird dem Sparer viel billiger zur Verfügung stehen, als wenn er sich einen Spezialbauplan durch einen Architekten herstellen liesse. Die Sparkassen werden auch gegen ein geringes Entgeld — durch grossen Umsatz — die Bauaufsicht im Interesse des Sparers übernehmen.

Schlesischen Sejms das Handelskammergesetz jenem zur Bestätigung vorgelegt werde. Da, wie bekannt, in Oberschlesien eine kommisarische Handelskammer besteht, werden auf Grund des allgemeinen polnischen Handelskammergesetzes in ganz Polen Handelskammern aus Wahlen hervorgehen. Vor Auflösung des Schlesischen Sejms wurde das Handelskammergesetz jenem zwar zur Stellungnahme vorgelegt, jedoch wie bekannt, durch die Regierung vorläufig zurückgezogen. Bei sehr geringer Anzahl von Zuhörern hielt der Geschäftsführer des Verbandes ein ausführliches Referat über das Handelskammergesetz, wonach eine Diskussion eröffnet wurde. Infolge der Wichtigkeit dieser Frage, wurde beschlossen, weitere 2 Diskussionsabende und zwar am 14. und 17. Mai zu veranstalten. Wir kommen auf diese Frage später zurück.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

1. V. Holland 358.90 — 359.80 — 358.00, Danzig 173.31 — 173.74 — 172.88, Kopenhagen 238.63 — 239.23 — 238.03, London 43.34 — 43.45 — 43.23, New York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 34.98½ — 35.07 — 34.90, Prag 26.41½ — 28.48 — 26.35, Schweiz 172.88 — 173.31 — 172.45, Stockholm 239.69 — 240.29 — 239.09, Wien 125.69 — 126.00 — 125.38, Italien 46.74 — 46.86 — 46.62.

2. V. Danzig 173.33 — 173.16 — 172.90, London 43.34½ — 43.45 — 43.24, New-York 8.905 — 8.925 — 8.885, Paris 34.99 — 35.08 — 34.90, Prag 26.41½ — 26.48 — 26.35, Schweiz 172.88 — 173.31 — 172.45, Stockholm 239.63 — 240..23 — 239.03, Wien 125.70 — 126.01 — 125.39, Italien 46.78, 46.90 — 46.66.

5. V. Holland 358 94 — 359.84 — 358.04, Kopenhagen 238.69 — 239.29 — 238.09, London 43.34½ — 43.45 — 43.23½, New-York 8.905 — 8.925 — 8.885, Paris 35.00 — 35.09 — 34.91, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.77 — 173.....20 — 172,34, Wien 125.70 — 126.01 — 125.39, Italien 46.76½ — 46.88 — 46.65.

6. V. Belgien 124.46 — 124.77 — 124.15, Danzig 173.28 — 173.71 — 172.85, Holland 359.07 — 359.97 — 358.17, London 43.34½ — 43.45 — 43.25½, New-York 8.905 — 8.925 — 8.885, Paris 34.99½ — 35.08 — 34.91, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.75 — 173.18 — 172.32, Italien 46.76½ — 46.88 — 46.65.

7. V. Budapest 155.83 — 156.21 — 155.45, Belgien 124.40 — 124.71 — 124.09, Holland 358.80 — 359.70 — 357.90, London 43.32¼ — 43.32 — 43.43, New-York 8.905 — 8.925 — 8.885, Paris 34.99 — 35.08 — 34.90, Prag 26.41¾ — 26.48 — 26.35½, Schweiz 172.75 — 173.18 — 172.32, Wien 125.74 — 126.04 — 125.43, Italien 46.77 — 46.89 — 46.69.

8. V. Holland 358.85 — 359.75 — 357.95, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New-York 8.906 — 8.926 — 8.886, Oslo 238.62 — 239.2 — 238.02, Paris 34.98½ — 35.07 — 34.90, Prag 26.41¾ — 26.48 — 26.35½, Schweiz 172.74 — 173,17 — 172.31, Wien 125.75 — 126.06 — 125.44, Italien 46.75 — 46.87 — 46.63, Stockholm 239.35 — 239.95 — 238.75.

Wertpapiere.

4-Proz. Investitionsanleihe 111.00—110.00, 5-Proz. prämierte Dollaranleihe 68.00, 8-Proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-Proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-Proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25, 7-Proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83.25, 8-Proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 7-Proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

Aktien.

Bank Polski 174.00, Bank Zachodni 72.50, Bank Związku Spółek Zarobkowych 72.00 — 72.50, Cukier 35.00 — 35.50, Węgiel 49.25 — 49.00, Lilpop 28.00 — 28.25, Ostrowieckie 63.00, Pocisk 3.00, Rudzki 24.00, Starachowice 19.75, Haberbusch 108.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die III. Aprildekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 702.184.000 Zł., was im Vergleich zur vorherigen Dekade einen Zuwachs um 109.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und dekkungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 5.188.000 Zł. auf 297.744.000 Zł., die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen stiegen um 822.000 Zł. auf 111.844.000 Zł. Das Wechselportefeuille fiel um 16.482.000 und beträgt gegenwärtig 590.565.000 Zł. Pfandanleihen stiegen um 6.350.000 Zł. auf 78.717.000 Zł. Andere Aktiva betragen 140 561.000 Zł., somit im Vergleich zur vorherigen Dekade eine Verringerung um 23.600.000 Zł. In den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 62.456.000 Zł. (301.737.000). Der Bankbilletumlauf stieg um 77.139.000 Zł. (1.325.984.000 Zł.). Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs beträgt 43.14 Proz. (13,14 Proz. über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung beträgt 61,43 Proz. (21,43 Proz. über die statutarische Deckung).

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Zementexport im März.

Der polnische Zementexport betrug im März d. Js. 4.959 to., was im Vergleich mit März 1929 eine Vergrösserung um ca. 300 Proz. bedeutet. Dieser Zuwachs des Zementexportes ist in erster Linie dem neu gegründeten Kartell zuzuschreiben, der nicht nur die schädliche Konkurrenz der polnischen Firmen untereinander auf den inländischen Märkten liquidierte, sondern auch durch Gründung eines gemeinsamen Verkaufbüros den Absatz unseres Zements auf den ausländischen Märkten festigte.

Polnische Lokomotiven nach Bulgarien.

Am 14. April d. Js. fand in Sofia eine Ausschreibung auf Lieferung von Lokomotiven statt, an der italienische, deutsche, tschechoslovakische und polnische Firmen teilnahmen. Trotz dieser sehr starken Konkurrenz wurde die Lieferung von 12 Lokomotiven der polnischen Firma H. Cegielski Poznań übergeben. Es ist der erste Schritt auf dem Wege unseres Lokomotivexportes nach dem Ausland, den die Firma H. Cegielski so glücklich begonnen hat.

Polnisch-lettländisch-estländische Eisenbahnkonferenz.

Am 6. d. Mts. begann in Wilno die polnisch-lettländisch-estländische Eisenbahnkonferenz. Die Verhandlungen sollen einige Tage dauern.

Inld. Märkte u. Industrieen

Vom Holzmarkt.

In der Holzindustrie herrscht gegenwärtig vollkommener Stillstand. Bei minimaler Nachfrage ist eine ausgibige Preisermässigung festzustellen, die auch durch die Administration der staatlichen Wälder, jedoch wie gewöhnlich mit bedeutender Verspätung, angewandt wird. Charakteristisch ist der Umstand, dass die Administration der staatlichen Wälder bei ihren Transaktionen die Holzindustrie und den Holzhandel übergeht und sich direkt an die Konsumenten wendet, wobei die Verkaufspreise sehr starke Schwankungen, nämlich eine Ermässigung von 20 bis 40% aufweisen. Auf dem Privatmarkt sind keine grösseren Transaktionen zu verzeichnen. Der Mangel an Bestellungen ist durch die allgemeine, wirtschaftliche Lage und den Kreditmangel verursacht. Der englische Markt kauft kein polnisches Holz, der deutsche Markt nur sehr wenig. Hauptursache dieses Zustandes ist das Dumping russischen Holzes, das eine Desorganisation des Holzmarktes in England und Deutschland hervorgerufen hat.

Die Schmalzkonfiskation aufgehoben.

Das Landwirtschaftsministerium hat sich endlich entschlossen, die Konfiskation, mit der der durch Danzig eingeführte Schmalz belegt wurde, aufzuheben und die Genehmigung zur Einfuhr dieses Schmalzes zu erteilen. Wie die Regierung erklärt, bedeutet die Erledigung dieser Angelegenheit im Sinne der Interessen zahlreicher Firmen keinesfalls, dass für die Zukunft die Schmalzeinfuhr durch Danzig ohne die vorher erlangte Genehmigung vom Landwirtschaftsministerium zugelassen wird. In diesem Falle hat das Landwirtschaftsministerium lediglich anerkannt, dass die Kaufleute ohne schlechten Willen handelten und durch Unkenntnis der Konfiskation unterlagen.

Neue Alkoholpreise.

Der Dziennik Ustaw vom 7. d. Mts. enthält eine Verordnung des Finanzministers, die neue Normen der Finanzgebühren für Spiritus, der im Inlande hergestellt, bezw. aus dem Ausland importiert wurde, festsetzt. Ausserdem enthält die Verordnung die erhöhten Verkaufspreise von Spiritus und Monopolbranntweinen.

Die Gebühr von im Inland hergestelltem Spiritus wird 850 Zł. pro Hektoliter, von importierten Spiritus 1.280 Zł. pro Hektoliter betragen.

Die eigenen Produktionsunkosten für 1 Hektoliter gereinigten Spiritus werden ab 7. Mai auf 190 Zł. festgelegt.

Die Branntweinpreise betragen u. a.

Czysta (40%) für	1 Liter	6.— Zł.
	½ Liter	3.20 Zł.
	¼ Liter	1.80 Zł.
Czysta (45%) für	1 Liter	6.50 Zł.
	½ Liter	3.20 Zł.
Wódka wyborowa (45%)	1 Liter	7.60 Zł.
	½ Liter	4.— Zł.
Wódka luksusowa (45%) für	1 Liter	10.40 Zł.
	½ Liter	5.50 Zł.
Reiner Spiritus (95%) für	1 Liter	14.50 Zł.
	½ Liter	7.50 Zł.

Instandsetzung einer neuen Zementfabrik.

Die Industrie- und Grubengesellschaft „Saturn“ in Sosnowiec hat dieser Tage eine neuerbaute Zementfabrik in Betrieb genommen. Der neue Zement - Marke „Saturn“ kommt bereits Anfang Juni auf den Markt.

Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission für die Feststellung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 1930 folgende Aenderungen in den Unterhaltskosten einer Familie für die Zeit vom 31. März bis 30. April d. Js. festgestellt:

A. Lebensmittel, Licht, Wohn- und Brennmaterialkosten:

am 30. April 1930 . . 157.07 Zł.
am 31. März 1930 . . 156.38 „
Unterschied: 0,69 „

B. Bekleidung, Wäsche- und Schuhkosten: unverändert.

C. Gesamt-Unterhaltskosten (A. u. B):

am 30. April 1930 . . 189.74 Zł.
am 31. März 1930 . . 189.05 „
Unterschied: 0,69 „

somit ein Zuwachs der Unterhaltskosten um 0.36 Proz.

Steuern/Zölle/Verkehrs-Tarife

Neue Verordnung über das Zollwesen.

Im Dz. U. R. P. Nr. 33 ist eine Verordnung des Finanzministeriums erschienen, die neue Bestimmungen über das Zollverfahren enthält. Wir werden Gelegenheit nehmen in der nächsten Nummer der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ eine eingehende Besprechung dieser Verordnung, im Vergleich zu der bisher gestehenden Verordnung vom 13. Dezember 1920, zu veröffentlichen.

Neuer Eisenbahntarif zwischen Polen und Ungarn.

Mit 1. d. Mts. trat der internationale Waren-Verbandstarif zwischen der polnischen und ungarischen Eisenbahn in Kraft. Der neue Tarif umfasst den Transport aller Waren aus Polen nach Ungarn oder im Transit durch Ungarn mit Ausnahme von lebenden Tieren und Mineralkohle. Die Tarifsätze sind in polnischer Valuta angegeben

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. A. 2333. **Dom Handlowy Dr. Silbermann i Rieger** Katowice. Die Gesellschafter Dr. Hermann Silbermann und Dr. Feiwel Mendler sind aus der Firma ausgetreten. Der Firmenname wurde in: Dom Handlowy Rieger & Goldfuss geändert. Datum der Eintragung: 12. März 1930.

H. A. 2549. **Bona - Import - Export,** Katowice. Eigentümer ist Giuseppe Bona. Kaufmann aus Katowice. Datum der Eintragung: 18. Februar 1930.

H. A. 2547. **Kino Colosseum,** Katowice. Eigentümer ist Ignacy vel Izak Piżyca, Kaufmann aus Łódź. Datum der Eintragung: 15. Februar 1930.

H. B. 350. **Banque Franco - Polonaise, S. A.,** Paris, Filiale Katowice. Verwaltungsdirektor für die kattowitzer Filiale ist Direktor Pierre Renouf in Katowice. An Jan Kurtyka und Marcel Bouvot wurde Gemeinschafts - Prokura erteilt. Datum der Eintragung: 17. März 1930.

H. B. 696. **Grajcar i Ska, Sp. z ogr. odp.,** Katowice. Die Leiter, Abram Grajcar und Natan Grajcar, wurden abberufen. Alleiniger Leiter der Gesellschaft ist gegenwärtig Uszer Grajcar, Kaufmann in Katowice. Datum der Eintragung: 1. März 1930.

H. A. 2546. „Iwoka“ Hurtowne Przedsiębiorstwo Optyczne. Katowice. Inhaber Jan Wyk, Kaufmann aus Katowice. Datum der Eintragung: 15. Februar 1930.

H. B. 304. Josef Skrzypczyk Sp. z ogr. odp. Załęże. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. Februar 1930 wurde Jan Błoch aus Wodzisław zum Leiter der Gesellschaft berufen. Ing. Karol Kaffka ist nicht mehr Leiter dieser Gesellschaft. Zum Prokuristen wurde Wilhelm Fojkis aus Wełnowiec berufen. Datum der Eintragung: 25. Februar 1930.

Ausschreibungen

Die Eisenbahndirektion Radom veröffentlicht eine Ausschreibung auf den Bau von:

1. eines Wasserturmes aus Eisenbeton mit zwei konzentrischen Sammelbecken mit einem Gesamtfassungsvermögen von 250 m^3 für die Wasserstation Radom.

2. eines Wasserturmes aus Eisenbeton mit einem Sammelbecken von 140 m^3 Fassungsvermögen für die Wasserstation Zagnańsk.

3. eines gemauerten Pumpenhauses in der Wasserstation Werbkowice.

4. eines gemauerten Pumpenhauses in der Wasserstation Zagnańsk.

Offerten sind bis zum 27. Mai 12 Uhr vormittags der Eisenbahndirektion Radom einzureichen.

Die Dyrekcja Dróg Wodnych in Kraków veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung:

a. einer Dampfmaschine
b. eines Schiffskessels.

Lieferungstermin für die Dampfmaschine 4—5 Monate, für den Schifskessel 5—6 Monate vom Tage der Vertragsunterzeichnung. Informationen erteilt der Oddział Regulacji Rzek Dyrekcji Dróg Wodnych w Krakowie täglich von 10 bis 14 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen. Offerten sind bis zum 28. Mai 11 Uhr vormittags einzureichen.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Chmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes“, Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice